Satzung

"Keimatverein Kreischau — Tobles" e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Kreischau Pobles". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Der Verein wurde am 13.03.2002 gegründet.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Kreischau.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Heimatgedankens und die Verbundenheit zum Ort.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erkundung und Publikation der Geschichte der Ortschaften, der Traditionspflege sowie der Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Verein organisiert und führt kulturelle Veranstaltungen in den Ortschaften durch, die zur Förderung des Heimatgedankens dienen. Dies geschieht durch Lesungen und die Pflege der Dorfchroniken. In einem Schaukasten stellt der Verein seine Arbeit für die Öffentlichkeit dar.

§2 Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Heimatgedankens und die Verbundenheit zum Ort.
- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen in der Erkundung und Publikation der Geschichte der Ortschaften, der Traditionspflege sowie der Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Verein organisiert und führt kulturelle Veranstaltungen in den Ortschaften durch, die zur Förderung des Heimatgedankens dienen. Dies geschieht durch Lesungen und die Pflege der Dorfchroniken. In einem Schaukasten stellt der Verein seine Arbeit für die Öffentlichkeit dar.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Eintragung in das Vereinsregister

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriftlicher Anerkennung wirksam.
- (4) Der Vorstand kann Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Heimatvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Jedes über 16 Jahre altes Mitglied ist an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, berechtigt.

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schadet.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder mit Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) Der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder erhalten 4 Wochen vorher schriftliche Einladungen. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

- (7) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - a) das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben :
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 12 der Vereinssatzung,
 - g) Beratung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§10 Vereinsvorstand

- (1) Dem Vorstand können höchstens 7 Vereinsmitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) weiteren höchstens 4 Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei unter (3) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (7) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters.
- (9) Der Vorstand ist mit 50% der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

- (10) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
- (11)Die Sitzungen finden einmal monatlich statt, sie sind öffentlich und werden auf Beschluss geschlossen durchgeführt.

§11 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§12 Strafbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a) Verweis,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsleben und an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss gemäß § 7.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht im Vorstand sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei gefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassen-prüfer Entlastung.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder,
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Muschwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2002 beschlossen und gilt von diesem Datum an.
- (2) Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2013 beschlossen und gilt von diesem Datum an.

Christian Ernst

1. Vorsitzender

Matthias Esche Stellvertretender Vorsitzender Julia Hoffmann Schatzmeisterin